

N^o 19) Decret

wegen Bestätigung der Statuten der Sparcassenanstalt für Ober- und Unter-
Wiesenthal;

vom 27sten Januar 1854.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen &c. &c. &c.**

ihm hiermit kund, daß Wir auf den von Unseren Ministerien der Justiz und des Innern deshalb Uns geschenehen Vortrag die von den Stadträthen zu Ober- und Unter-Wiesenthal im Einverständnisse mit den dasigen Stadtverordneten, beziehentlich dem Königlichen Gerichte zu Ober-Wiesenthal in seiner Eigenschaft als Gemeindeobrigkeit von Unter-Wiesenthal, beabsichtigte Errichtung einer von beiden Stadtcommunen zu gleichen Theilen zu vertretenden Sparcasse für die Städte Ober- und Unter-Wiesenthal genehmigt, auch den für diese Anstalt entworfenen Statuten unter Bewilligung der in den §§ 13, 15, 16 und 17 enthaltenen Rechtsvergünstigungen Unsere Bestätigung dergestalt hiermit erteilt haben, daß die Bestimmungen derselben allenthalben genau beobachtet werden sollen.

Urkundlich ist darüber gegenwärtiges

Decret

erteilt und unter Beidruckung des Königlichen Siegels von Uns eigenhändig vollzogen worden.

Dresden, den 27sten Januar 1854.

Friedrich August.



Dr. Ferdinand Zschinsky.

Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.

Statut

einer Sparcassenanstalt für die Städte Ober- und Unter-Wiesenthal.

&c.

Rückzahlung
der Einlagen.

§ 13. Rückzahlungen erfolgen, dafern nicht der Verlust oder die Entwendung des zur Rückzahlung producirten Einlage- und Quittungsbuchs bereits bei der Casse angezeigt worden ist (s. § 15), unweigerlich an den Ueberbringer des Einlage- und Quittungsbuchs, die Casse ist daher für den Nachtheil, der durch den Mißbrauch eines solchen Buchs für den wirklichen Eigenthümer entstehen sollte, durchaus nicht verantwortlich.

§ 15. Sollte dem Einleger ein solches Einlage- und Quittungsbuch abhanden kommen, so ist die Deputation davon sofort in Kenntniß zu setzen. Diese wird sodann, gegen Erlegung der dadurch verursachten Kosten, in geeigneten öffentlichen Blättern — für jetzt dem Annaberger Wochenblatte und der Leipziger Zeitung — den Verlust unter Bemerkung der Nummer und des Namens, auf welchen das Buch gestellt ist, bekannt machen, und den etwaigen Inhaber auffordern, wenn er gerechte Ansprüche auf dasselbe zu haben vermeint, sich damit, bei Verlust derselben, innerhalb dreier Monate zu melden, binnen dieser Frist aber mit Zahlung an Capital und Zinsen anstehen.

Verlust
des Buchs.

Wird innerhalb dieser Frist das Buch durch einen Anderen, als den, der den Verlust anzeigt, bei der Cassenexpedition producirt, so wird die Sache zu weiterer Erörterung sofort an das Königliche Gericht hier abgegeben; wo nicht, so erhält der Anzeiger, nach Verfluß jener 3 Monate, wenn er zuvor sein Eigenthum und den Verlust vor dem Gerichte allhier, oder, auf sein Verlangen, auf diefalls erlassene Requisition, vor seiner Obrigkeit, eidlich bekräftigt hat, Zahlung oder ein neues Buch, und das alte ist sodann für völlig ungültig zu halten.

Jeder Inhaber eines Sparcassenbuchs hat daher solches sorgfältig aufzubewahren und, dafern ihm solches abhanden kommen sollte, sofort am nächsten Expeditionstage bei der Deputation, oder auch, wie ihm ebenfalls freisteht, noch vor dem nächsten Expeditionstage bei der Rathsexpedition Anzeige hiervon zu erstatten, im Unterlassungsfalle aber sich selbst den daraus für ihn entstehenden Nachtheil beizumessen.

§ 16. Die eingezahlten Gelder nebst Zinsen, sowie die darüber ausgestellten Einlage- und Quittungsbücher sind einer Verkümmernng nicht unterworfen, jedoch mag dadurch die Hülfsvollstreckung in die bei einem Schuldner sich vorfindenden Einlage- und Quittungsbücher keineswegs ausgeschlossen werden.

Verkümmerung
der
Einlagebücher.

§ 17. Gegen alle in diesem Sparcassenregulative angedrohten Rechtsnachtheile und gegen Versäumniß der darin festgesetzten Fristen findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt.

Wiedereinsetzung
in den
vorigen Stand
findet nicht
Statt.

2c.

N^o. 20) Verordnung,

den Beitritt der Großherzoglich Badenschen Regierung zu dem Staatsvertrage vom 15ten Juli 1851 betreffend;

vom 28ten Februar 1854.

Nachdem neuerdings auch die Regierung des Großherzogthums Baden dem zwischen der Königlich Sächsischen und den Seite 182 und 277 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1853 verzeichneten Regierungen über die gegenseitige Verpflichtung zur Ueber-